

20.06.12 Totalrevision Gemeindeordnung, Synopse

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
				<p><b>Antrag GP-Fraktion</b></p> <p><u>Präambel</u></p> <p><u>Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.</u></p> <p><b>Antrag SP-Fraktion<sup>i</sup></b></p> <p><u>Präambel</u></p> <p><u>Die Stadt ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Sie setzt sich insbesondere ein für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die Förderung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner in einem vielfältigen sozialen und kulturellen Umfeld,</u></li> <li>- <u>die Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohn- und Arbeitsraum,</u></li> <li>- <u>eine klimaneutrale Grundversorgung mit erneuerbaren Energien.</u></li> </ul>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
				<b>Antrag AW/GLP-Fraktion</b> <u>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wetzikon setzen sich für eine sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Entwicklung ein.</u>
<b>Art. 1</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	<b>Art. 1</b> Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>Art. 1</b> Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>Art. 1</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 1</b> <i>Keine Anträge</i>
<b>Art. 2</b> Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	<b>Art. 2</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 2</b> <i>Keine Anträge</i>
-	<b>Art. 3</b> In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	<b>Art. 3</b> In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	<b>Art. 3</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 3</b> <i>Keine Anträge</i>
-	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ. <sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ. <sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	<b>Art. 4</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 4</b> <i>Keine Anträge</i>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin bzw. der Stadtammann und Betreibungsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl als Betreibungsbeamtin oder als Betreibungsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl als Betreibungsbeamtin oder als Betreibungsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium</p> <p>d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter</p>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Parlaments,</li> <li>2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</li> <li>3. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</li> </ol>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Parlaments,</li> <li>2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, <u>mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</u></li> <li>3. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</li> </ol>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Antrag der GP-Fraktion</b></p> <p>Die GP-Fraktion unterstützt den Antrag des <b>Stadtrats</b> respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.</p> <p><sup>5</sup> Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine einzelne stimmberechtigte Person,</li> <li>2. mehrere stimmberechtigte Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine einzelne stimmberechtigte Person,</li> <li>2. mehrere stimmberechtigte Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 9</b>  Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde</li> <li>c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist</li> <li>d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</li> <li>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</li> </ul>	<p><b>Art. 9</b>  Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 9</b>  Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 9</b>  <i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 9</b>  <i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p>h) Verfügungen über Grundigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000</p> <p>i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes</p>	<p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr 500'000 für einen bestimmten Zweck.</p> <p><u>8. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.</u></p>		

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) <b>(Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)</b>	Anträge der Zweitkommission FK II <b>(Blau: Änderungen gegenüber RPK)</b>	Anträge und aus Ratsmitte <b>(Grün: Änderungen gegenüber RPK)</b>
<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)</p> <p>c) 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)</p> <p><sup>2</sup> Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</p> <p>2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</p> <p>2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>
<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> <b><u>Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.</u></b></p> <p><sup>2</sup> Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon <del>und Schweizer Bürgerrecht</del> können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p><b>Minderheitsantrag RPK</b></p> <p><del>Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</del></p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag des <b>Stadtrats</b> respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><b>Antrag der EVP<sup>ii</sup></b></p> <p><u><sup>1</sup>Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Die Jugendlichen müssen dafür als Jugendparlament organisiert sein. Der Stadtrat anerkennt es, wenn es</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. sich als privatrechtlicher Verein organisiert hat,</u></li> <li><u>2. sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,</u></li> <li><u>3. nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</u></li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für das Jugendparlament fest.</p> <p><del>Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</del></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
				<p><b>Antrag der AW<sup>iii</sup>:</b></p> <p><u>Das Jugendparlament Wetzikon (JU-WE) kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Der Stadtrat legt Anerkennungs Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren für das Jugendparlament fest. Das Parlament regelt in seiner Geschäftsordnung die Voraussetzungen für das Einreichen eines Jugendvorstosses.</u></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) <b>(Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)</b>	Anträge der Zweitkommission FK II <b>(Blau: Änderungen gegenüber RPK)</b>	Anträge und aus Ratsmitte <b>(Grün: Änderungen gegenüber RPK)</b>
<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt. <sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt. <sup>2</sup> Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt. <sup>2</sup> Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.	<b>Art. 13</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 13</b> <i>Keine Anträge</i>
<b>Art. 18</b> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates</li> <li>b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien</li> </ol> Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Wahlbüros</li> <li>b) die Mitglieder der Sozialbehörde</li> <li>c)</li> <li>d) 2 Mitglieder der Baukommission</li> <li>e) die Mitglieder der Steuerkommission</li> <li>f)</li> <li>g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien</li> </ol>	<b>Art. 14</b> Das Parlament wählt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe,</li> <li>2. die Mitglieder der Sozialkommission.</li> </ol>	<b>Art. 14</b> Das Parlament wählt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe,</li> <li>2. die Mitglieder der Sozialkommission.</li> </ol>	<b>Art. 14</b> Das Parlament wählt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe,</li> <li><del>2. die Mitglieder der Sozialkommission.</del></li> </ol>	<b>Art. 14</b> <i>Keine Anträge</i>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates</li> <li>b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung</li> <li>c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung</li> <li>d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung</li> <li>e) die Personalverordnung</li> <li>f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt</li> <li>g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung</li> <li>h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen</li> <li>i) die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen</li> </ul>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. die Organisation des Parlaments,</li> <li>4. die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>5. das Polizeirecht,</li> <li>6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. die Organisation des Parlaments,</li> <li>4. die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>5. das Polizeirecht,</li> <li>6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<b>Art. 16</b> Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<b>Art. 16</b> Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<b>Art. 16</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 16</b> <i>Keine Anträge</i>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 21</b></p> <p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <p>a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze</p> <p>b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen oder gewerblichen Betrieben der Stadt</p> <p>c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen</p> <p>d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände</p> <p>e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros</p>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>3. die Behandlung von Initiativen,</li> <li>4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,</li> <li>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>3. die Behandlung von Initiativen,</li> <li>4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,</li> <li>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p>f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen</p> <p>g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren</p> <p>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</p>	<p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</p> <p>11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,</p> <p>13. die Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</p> <p>11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,</p> <p>13. die Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p><b>14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.</b></p>		
<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:</p> <p>a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>b) Genehmigung von Nachtragskrediten</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnungen</p> <p>d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <p>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,</p> <p>3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</p> <p>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <p>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,</p> <p>3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</p> <p>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Kein Antrag</p>	<p><b>Art. 18</b></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p>e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p>	<p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als <del>Fr. 400'000</del> <u>Fr. 250'000</u> bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als <del>Fr. 80'000</del> <u>Fr. 50'000</u> bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p>		<p><b>Antrag der FDP-Fraktion<sup>IV</sup></b></p> <p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als <del>Fr. 250'000</del> <u>Fr. 325'000</u> bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als <del>Fr. 50'000</del> <u>Fr. 80'000</u> bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p>
	<p>6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000,</p>	<p>6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 <del>bis Fr. 5'000'000</del> und den Erwerb von Grundstücken von mehr als <del>Fr. 2'500'000 bis</del> <u>Fr. 5'000'000</u> bis Fr. 5'000'000,</p>		<p><b>Antrag der GP- und der FDP<sup>V</sup>-Fraktion</b></p> <p>6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als <del>Fr. 2'500'000 bis</del> <u>Fr. 5'000'000</u>, bis Fr. 5'000'000,</p>
<p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p> <p>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall</p>	<p>7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>10. die Genehmigung der Jahresrechnung.</p>	<p>7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p><del>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</del></p> <p><del>10.</del> <u>9.</u> die Genehmigung der Jahresrechnung.</p>		

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen. <sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen. <sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<b>Art. 19</b> <i>Kein Antrag</i>	<b>Art. 19</b> <i>Keine Anträge</i>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 32</b></p> <p>Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten</li> <li>b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht</li> <li>c) allfällige Ausschüsse</li> </ul> <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen</li> <li>b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes</li> <li>c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)</li> <li>d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen</li> <li>e) die Mitglieder der Werkkommission</li> <li>f) die Mitglieder der Umweltkommission</li> </ul> <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist</li> </ul>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li> <li>2. ernennt und wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</li> <li>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</li> </ul> </li> <li>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Stadtpersonal,</li> <li>b) das Personal der Schulverwaltung.</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li> <li>2. ernennt und wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</li> <li>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</li> </ul> </li> <li>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Stadtpersonal,</li> <li>b) das Personal der Schulverwaltung.</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li> <li>2. ernennt und wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, <del>sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</del></li> <li>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</li> </ul> </li> <li>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Stadtpersonal,</li> <li>b) das Personal der Schulverwaltung.</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</li> <li>2. unterstellte und beratende Kommissionen,</li> <li>3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,</li> <li>5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</li> <li>2. unterstellte und beratende Kommissionen,</li> <li>3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,</li> <li>5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 21</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 21</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 33</b></p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <p>a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes</p> <p>b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</p> <p>c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates</p> <p>e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen</p> <p>f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements</p>	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,</li> <li>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> </ol>	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,</li> <li>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> </ol>	<p><b>Art. 22</b></p>	<p><b>Art. 22</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen	9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.	9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.		
i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.	<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,	<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,	Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.	
k) die Erteilung des Bürgerrechts l) die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist m) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie	2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadt- und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,	2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, <b><u>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist, die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadt und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,</u></b>		

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
	<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p> <p>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</p> <p>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</p> <p>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p>	<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p> <p>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</p> <p>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</p> <p>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p>		

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) <b>(Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)</b>	Anträge der Zweitkommission FK II <b>(Blau: Änderungen gegenüber RPK)</b>	Anträge und aus Ratsmitte <b>(Grün: Änderungen gegenüber RPK)</b>
	12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.	12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie,	12. die Erstellung der <del>halbjährlichen</del> Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.	<i>Keine Anträge</i>
		<b><u>13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</u></b>	<i>Kein Antrag</i>	<i>Keine Anträge</i>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug</li> <li>b) gebundene Ausgaben</li> <li>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</li> </ul>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,</li> </ul>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</li> <li><del>3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</del></li> </ul> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,</li> </ul>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 23</b></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr</p> <p>e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000 im Einzelfall</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000</p>	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 120'000 im Jahr,</p>	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis <del>Fr. 400'000</del> <u>Fr. 250'000</u> für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <del>Fr. 80'000</del> <u>Fr. 50'000</u> für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis <del>Fr. 400'000</del> <u>Fr. 250'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis <del>Fr. 1'200'000</del> <u>Fr. 750'000</u> im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <del>Fr. 80'000</del> <u>Fr. 50'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis <del>Fr. 120'000</del> <u>Fr. 75'000</u> im Jahr,</p>		<p><b>Antrag der FDP-Fraktion</b></p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis <del>Fr. 250'000</del> <u>Fr. 325'000</u> für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <del>Fr. 50'000</del> <u>Fr. 80'000</u> für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis <del>Fr. 250'000</del> <u>Fr. 325'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <del>Fr. 50'000</del> <u>Fr. 80'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis <del>Fr. 75'000</del> <u>Fr. 120'000</u> im Jahr,</p>
<p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.</p>	<p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,</p> <p>6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.</p>	<p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis <del>Fr. 5'000'000</del> <u>Fr. 2'500'000</u>,</p> <p>6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.</p>		<p><b>Antrag der GP- und der FDP-Fraktion</b></p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis <del>Fr. 5'000'000</del> <u>2'500'000</u>,</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 36a</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Werkkommission</p> <p>b) Umweltkommission</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungskommission,</li> <li>2. Sozialkommission,</li> <li>3. Steuerkommission,</li> <li>4. Umweltkommission,</li> <li>5. Werkkommission,</li> <li>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungskommission,</li> <li>2. Sozialkommission,</li> <li>3. Steuerkommission,</li> <li>4. Umweltkommission,</li> <li>5. Werkkommission,</li> <li>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungskommission,</li> <li>2. Sozialkommission,</li> <li>3. Steuerkommission,</li> <li>4. Umweltkommission,</li> <li>5. Werkkommission,</li> <li>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.</li> </ol> <p><u><a href="#">7. Gesellschaftskommission.</a></u></p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>
	<p><i>Keine Anträge</i></p>	<p><sup>3</sup> <u><b>Die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts öffentlich.</b></u></p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>
<p>-</p>	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 25</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtheit der Verwaltung erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p>	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahl- und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahl- und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 26</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><sup>3</sup> Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>				
-	<p><b>Art. 27</b> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 27</b> Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 27</b> Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 27</b> <i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege</p> <p>1. bestimmt aus ihrer Mitte,</p> <p>a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,</p> <p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,</p> <p>2. ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Schulleitungen,</p> <p>b) die Lehrpersonen,</p> <p>c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.</p>	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt:</p> <p>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt an:</p> <p>1. die Leitung Bildung,</p> <p>2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,</p> <p>3. das Lehr- und Therapiepersonal,</p> <p>4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</p>	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt:</p> <p>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt an:</p> <p>1. die Leitung Bildung,</p> <p>2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,</p> <p>3. das Lehr- und Therapiepersonal,</p> <p>4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</p>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 28</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 39a</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Organisationsstatuts,</li> <li>b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,</li> <li>e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte,</li> <li>4. betreffend der Ordnung an den Schulen.</li> </ol>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte,</li> <li>4. betreffend der Ordnung an den Schulen.</li> </ol>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 29</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> </ol>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> </ol>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag des <b>Stadtrats</b> respektive stellt diesen, sofern der Stadtrat keinen stellt.</p>	<p><b>Art. 30</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
	<p>7. die Schaffung von Stellen für das stadt-eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p><b><u>7. die Schaffung von Stellen für das stadt-eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, davon ausgenommen das Personal der Schulverwaltung, die Schaffung von Stellen für das stadt-eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</u></b></p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>		

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr</p>	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>
<p>-</p>	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 32</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson <b>pro Schulstufe</b> und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter <b>pro Schuleinheit</b> mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><b>Antrag der FDP-Fraktion<sup>vi</sup></b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und <b>eine vier</b> Schulleiterinnen oder <b>ein</b> Schulleiter <b>pro Schuleinheit</b> mit beratender Stimme teil.</p>
-	<p><b>Art. 34</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>	<p><b>Art. 34</b></p> <p><u><sup>1</sup> In der Stadt Wetzikon besteht eine Leitung Bildung.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</u></p>	<p><b>Art. 34</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 34</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>
-	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Die FK II unterstützt den Antrag der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 35</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<b>Art. 36</b> Keine Anträge	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> <u>In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden von Wetzikon nach Recht und Billigkeit verfahren.</u> <sup>2</sup> <u>Die Ombudsperson kann den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</u> <sup>3</sup> <u>Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.</u>	<b>Art. 36</b> Kein Antrag	<b>Art. 36</b> Keine Anträge
-	<b>Art. 37</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<b>Art. 37</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<b>Art. 37</b> Kein Antrag	<b>Art. 37</b> Keine Anträge

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Hauptantrag) (Rot: Änderungen gegenüber Stadtrat)	Anträge der Zweitkommission FK II (Blau: Änderungen gegenüber RPK)	Anträge und aus Ratsmitte (Grün: Änderungen gegenüber RPK)
-	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p> <p><sup>4</sup> Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherigen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.</p>	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p> <p><del><sup>4</sup> Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherigen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.</del></p>	<p><b>Art. 38</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 38</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>
-	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</u></p> <p><del>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</del></p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><i>Kein Antrag</i></p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><i>Keine Anträge</i></p>

---

<sup>i</sup> Begründung: Wetzikon ist eine fortschrittliche Gemeinde und sie ist stolz darauf. Dieses Selbstverständnis soll sich auch in der nGO widerspiegeln in Form von einigen Grundsätzen, welche für die Stadt wichtig sind. Diese Visionen sind Grundlage für ein überzeugtes und überzeugendes Auftreten der Stadt gegen innen wie auch gegen aussen.

<sup>ii</sup> Begründung: Über 1.5 Jahre wurde das Engage-Projekt von einer Arbeitsgruppe begleitet und zum feierlichen Schluss durch Wetziker Jugendliche das Jugendparlament (JUWE) gegründet. Diverse Politiker/innen haben in der Zeit der Entstehung in Kleingruppen zusammen mit den Jugendlichen mitgewirkt, wobei unter anderem die Petition "Wasserrutschbahn Meierwiesen" entstanden ist. Von Anfang an war klar, dass dem Jugendparlament ein Werkzeug für die politische Partizipation gegeben werden soll. Das Jugendparlament sollte als Pendant zum Wetziker Parlament der Erwachsenen eine Vorstufe für Jugendliche darstellen und auch funktionieren. Mit dem in der Gemeindeordnung beschriebenen Jugendvorstoss wird dem Jugendparlament JUWE jegliche Sinnhaftigkeit genommen. Wenn (als Beispiel) 20 Fussballjunioren/innen einen Fussballplatz mittels eines Postulats beantragen oder eine Schulklasse ohne jeglichen organisatorischen Hintergrund die Prüfung und Realisierung eines grossen Spielplatzes auf dem Schulgelände beantragen, so wird die Funktion des Jugendparlaments obsolet. Solche Anträge von Wetziker Jugendlichen sollten aus Sicht der Antragsteller/in über das Jugendparlament eingebracht werden. Dabei wird der korrekte Ablauf gewährleistet und der politische Prozess gefördert. Die Altersgrenze ist gemäss Statuten des Jugendparlaments anzusetzen, da sonst ein Teil des Jugendparlaments gar nicht antragsfähig wäre.

<sup>iii</sup> Die aw unterstützt das Anliegen der EVP. Unser Antrag trägt so aber zur Klärung und Vereinfachung bei.

<sup>iv</sup> Begründung: Hätte der Stadtrat in den letzten 6 Jahren die Kompetenz gehabt, neue einmalige Ausgaben bis 325'000 Franken zu sprechen, wären 5 von 48 Parlamentsgeschäften in seine alleinige Kompetenz gefallen (ohne Bauabrechnungen). Hätte der Stadtrat in den letzten 6 Jahren die Kompetenz gehabt, wiederkehrende Ausgaben bis 80'000 Franken zu sprechen, wären unverändert 1 von 3 Parlamentsgeschäften in seine alleinige Kompetenz gefallen. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen gemäss unserem Antrag halten wir für angemessen, denn sie räumen dem Stadtrat in Bezug auf einmaligen Ausgaben, gerade im Bereich von Projektierungskrediten mehr Handlungsspielraum ein.

<sup>v</sup> Begründung: Der Änderungsantrag beim Erwerb von Grundstücken zu Gunsten des Stadtrats hätte in den vergangenen 6 Jahren dazu geführt, dass 2 Geschäfte von insgesamt 6 in die Kompetenz des Stadtrats gefallen wären. In Bezug auf den Erwerb von potenziell interessanten und strategisch wichtigen Immobilien halten wir die Erhöhung für zeitgemäss und sinnvoll.

<sup>vi</sup> Begründung: Der von uns eingebrachten Kompromissvorschlag sieht eine Reduktion der Teilnahme der Schulleitungen auf vier Schulleiterinnen oder Schulleiter vor, um die Interessen der im Kern verschiedenen Schulen (Primarschule, Sekundarschule, BWS, HPS) zu berücksichtigen. Die Teilnahme der Lehrpersonen bliebe mit diesem Vorschlag im Vergleich zur alten Gemeindeordnung (aGO) und zum Antrag des Stadtrats unverändert (eine Lehrperson pro Schulstufe).